



Kanton Zürich  
Gemeinde Otelfingen

# Bau- und Zonenordnung

Teilrevision kommunaler Mehrwertausgleich

Vom Gemeinderat am 31. August 2021 verabschiedet zu Handen der öffentlichen Auflage sowie der Anhörung der über- und nebengeordneten Planungsträger

Öffentlich aufgelegt vom 3. September 2021 bis 2. November 2021

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum wählen...

Im Namen der Gemeindeversammlung

.....  
Die Gemeindepräsidentin

.....  
Der Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am Datum... BDV Nr.:

Für die Baudirektion .....

### **Anpassungen an der Bau- und Zonenordnung**

Die bestehenden Vorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) von Otelfingen werden im Rahmen der Teilrevision zum kommunalen Mehrwertausgleich nicht angepasst. Neu gelten zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen der BZO die nachstehenden Vorschriften. Nach Art. 3 werden folgende Artikel in die BZO aufgenommen. Die Nummerierung des Abschnitts und der Artikel wird im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung ggf. angepasst.

## **I.a Mehrwertausgleich**

### **Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe**

- <sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- <sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.
- <sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

### **Art. 3b Erträge**

- <sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Fondsverordnung verwendet.